

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

G e s e t z
vom
über die Änderung des NÖ landwirtschaftlichen Siedlungsgesetzes 1972

Das NÖ landwirtschaftliche Siedlungsgesetz 1972 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Zur Förderung von Maßnahmen gemäß § 2, solcher nach dem NÖ Landwirtschaftsgesetz, LGBl. 6100, und zum Ausbau und zur Erhaltung von Straßen, die vorwiegend zur ordnungsgemäßen Führung eines oder mehrerer land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe notwendig sind oder überwiegend dem Transport land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse oder Betriebsmittel dienen (land- und forstwirtschaftliche Wege), wird ein Fonds errichtet."

2. Nach § 12 ist folgender § 12 a einzufügen:

"§ 12 a

(1) Zur Begutachtung der Ansuchen auf Gewährung einer Fondshilfe wird beim Amte der Landesregierung ein Kuratorium eingerichtet.

(2) Das Kuratorium besteht aus so vielen Mitgliedern, wie jeweils Mitglieder für die Ausschüsse des Landtages vorgesehen sind.

(8) Die Mitgliedschaft zum Kuratorium ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

(9) Die Geschäfte des Kuratoriums führt sein Vorsitzender (Stellvertreter). Die erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel werden dem Kuratorium vom Amte der Landesregierung beigestellt."